

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) consign

Zweck

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Beziehungen zwischen Auftraggebern sowie der **consign partners AG**. Die AGB sorgen für einen verlässlichen Geschäftsverkehr und sind integrierender Bestandteil dieses Auftrags. Die Bestimmungen gelten für sämtliche Leistungen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Einzelvertrag erbringt. Ausgenommen davon sind Produkte, Dienstleistungen oder Lizenzen von Drittanbietern und Drittlieferanten. In diesen Fällen gelten die AGB des jeweiligen Anbieters oder Lieferanten. Der Auftraggeber bestätigt, die AGB gelesen zu haben und erklärt sich mit deren Inhalt ausdrücklich einverstanden.

Vertragsabschluss

Verträge zwischen den Partnern von **consign** und dem Auftraggeber können schriftlich (mit Unterschrift) oder mündlich abgeschlossen werden. Mündlich abgeschlossene Verträge werden von **consign** schriftlich bestätigt und vom Auftraggeber mittels Unterschrift quittiert und retourniert.

Vertragsgegenstand

Der genaue Umfang und Inhalt des Auftragsverhältnisses sowie der Leistungspflichten ergeben sich aus dem Angebot.

Leistungen und Treuepflicht

consign erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen nach Instruktionen des Kunden sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst. Der Auftragnehmer haftet nicht für leichte Fahrlässigkeiten. Enthalten Angaben des Kunden unzweckmässige Weisungen oder fehlen für das Erreichen des Projektsziels existenzielle Weisungen, bittet der Auftragnehmer den Kunden schriftlich um ergänzende Angaben. Unterbleiben die für die Projektausführung notwendigen Weisungen sowie die Bekanntgabe von projektnotwendigen Daten durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer nach Ablauf einer Frist von zehn Arbeitstagen berechtigt, vom Vertrag ohne Schadenersatzfolgen zurückzutreten.

Honorare

consign erbringt die Leistungen nach Zeitaufwand oder zu einer vereinbarten Pauschale. Die Vergütung bei Leistungen nach Aufwand richtet sich nach den Ansätzen von **consign** oder nach individuell vereinbarten Tarifen. Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, exklusiv Fremdkosten, Spesen und MwSt.

Mehraufwand

Unvorhergesehene Arbeiten sowie notwendiger Mehraufwand aufgrund von veränderten Vorgaben werden gesondert ausgewiesen und zusätzlich zum offerierten Preis verrechnet.

Spesen

consign hat Anspruch auf den vollen Ersatz ihrer zur Erfüllung der vereinbarten Arbeit gemachten Auslagen. Pauschalspesen müssen die anfallenden Auslagen mindestens decken.

Zahlungsmodus

In Fällen mehrmonatiger Zusammenarbeit, bei Vereinbarung eines Kostendachs oder auch auf gegenseitigen Wunsch wird eine monatliche Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand vereinbart. Der effektive Zahlungsmodus wird in der Offerte festgelegt. Es werden angemessene Akonto-Zahlungen vereinbart. Eine fällige Zahlung ist binnen 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung rein netto zu leisten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Arbeit vereinbarungsgemäss zu honorieren. Vereinbarte Leistungen müssen auch dann vergütet werden, wenn sie trotz vertragsgemässer Ausführung nicht beansprucht, publiziert oder veranstaltet werden. Beiträge, die zur Prüfung entgegen genommen wurden, gelten als akzeptiert, wenn sie nicht binnen fünf Arbeitstagen abgelehnt werden.

Termine

Termine für die Realisation der Projekte werden von Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam festgelegt und grundsätzlich eingehalten. Durch den Kunden verursachte Verzögerungen berechtigen diesen weder vom Vertrag zurückzutreten noch Verspätungsschäden geltend zu machen.

Reduktion oder Annulierung

Jede Phase eines Auftrags ist honorarberechtigt. Wird ein erteilter Auftrag im Lauf der Erbringung reduziert oder annuliert, hat der Auftragnehmer Anspruch auf das gesamte Honorar sowie auf Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion/Annulierung ergebenden Schäden. Bereits geleistete Zahlungen gehören vollumfänglich dem Auftragnehmer.

./.

Annulierung von Veranstaltungen

Seminare, Moderationen, Vorträge und ähnliche Veranstaltungen, die im Auftrag vorbereitet und durchgeführt werden, müssen, falls unumgänglich, mindestens 6 Wochen vor dem vereinbarten Datum gekündigt werden, ansonsten werden sie kostenpflichtig: 5 Wochen zuvor zu 20 %, 4 Wochen zuvor zu 40 %, 3 Wochen zuvor zu 60 %, 2 Wochen zuvor zu 80 % und 1 Woche zuvor oder später zu 100 %.

Beanstandungen

Werden Beanstandungen zu Leistungen und Produkten des Auftragnehmers nicht binnen 5 Arbeitstagen nach Empfang der Arbeit schriftlich vorgebracht, gilt die Leistung als genehmigt. Das Nachbesserungsrecht ist verwirkt, Folgearbeiten sind kostenpflichtig. Weitere Ansprüche werden nicht anerkannt.

Urheberrechte

Der Auftraggeber hat die Urheberrechte zu wahren, insbesondere das Recht auf Namensnennung und Werkintegrität. **consign partners AG** ist berechtigt, ihre Urheberschaft an den von ihr geschaffenen Werken in einer von ihr bestimmten Form zu bezeichnen. Wesentliche Änderungen und Kürzungen bedürfen der Zustimmung von **consign**. Dies gilt im Besonderen für Änderungen, die gegen die Sorgfaltspflicht verstossen wie Abändern wörtlicher Zitate oder grafischer Umsetzungen.

Der Kunde anerkennt ausdrücklich die Immaterialgüterrechte des Auftragnehmers. Sämtliche Urheberrechte an Leistungen, welche der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragserfüllung erbringt, bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten. Dies gilt insbesondere für Texte, Konzepte, Gestaltungsvorschläge, grafische Arbeiten, Fotos, Filme, Wortmarken, Bildmarken, visuelle und audiovisuelle Werke.

Die vom Auftragnehmer erschaffenen Werke werden dem Kunden unter der Bedingung der vollständigen Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Sinn einer Lizenz zum Eigengebrauch in Papierform und zur kommerziellen digitalen Online und Offline-Nutzung im Rahmen seines Geschäftsbetriebs gemäss dem vereinbarten Zweck überlassen.

Der Auftraggeber erwirbt, sofern nichts anderes vereinbart wird, das Recht auf die vereinbarte inhaltliche, zeitliche oder geografische Nutzung des Werks. Erstverwendungsrecht, ausschliessliches Nutzungsrecht sowie Zweit- und Mehrfachverwertung durch den Auftraggeber oder Dritte sind ausdrücklich zu vereinbaren und separat zu entschädigen. Die Werke dürfen daher ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung vom Auftragnehmer nicht kopiert, bearbeitet oder verändert werden.

Für den Fall der Verletzung von Immaterialgüterrechten des Auftragnehmers schuldet der Auftraggeber eine Konventionalstrafe von CHF 10 000 pro Verletzung. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

Belegexemplare, Rückgabe von Dokumenten

Der Printprodukte in Auftrag gebende Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer bei Publikation sofort und unentgeltlich mindestens zwei Belegexemplare zu. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, diese Belege als Leistungsnachweis zu verwenden und zu veröffentlichen. Beilagen zum abgelieferten Auftrag sind vom Auftraggeber nach Gebrauch umgehend zu retournieren.

Geheimhaltung

Die Parteien vereinbaren Stillschweigen über die Bedingungen und den Inhalt ihres Vertragsverhältnisses. Sie verpflichten sich gegenseitig, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, welche sie im Zusammenhang mit ihrer Zusammenarbeit erfahren, zu wahren und nicht an Dritte weiter zu geben. Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrags weiter, soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interesse vom Auftragnehmer oder des Kunden erforderlich ist.

Schriftlichkeitsvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen in gemeinsamem Einvernehmen schriftlich erfolgen.

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Bern, Geschäftssitz der **consign partners AG**.